



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Oktober 2021  
(OR. en)

12258/21

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2021/0220 (NLE)

---

**MAMA 151**  
**MED 40**  
**AL 5**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES ASSOZIATIONSRATES EU-ALGERIEN über die Einigung zur Verlängerung der Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Algerien

---

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. .../2021  
DES ASSOZIATIONSRATES EU-ALGERIEN**

vom ...

**über die Einigung zur Verlängerung der Gültigkeit  
der Partnerschaftsprioritäten EU-Algerien**

DER ASSOZIATIONSRAT EU-ALGERIEN —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Volksrepublik Algerien andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden "Abkommen") wurde am 22. April 2002 unterzeichnet und ist am 1. September 2005 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 94 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, zweckdienliche Beschlüsse zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens zu fassen.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. 1/2017 des Assoziationsrates<sup>2</sup> legten die EU und Algerien Partnerschaftsprioritäten fest, die im Zeitraum 2017-2020 als Richtschnur für die Partnerschaft dienen sollten.
- (4) In einem Briefwechsel haben sich beide Seiten darauf geeinigt, dass die Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Algerien als Referenzdokument für die Konsolidierung der Partnerschaft bis zur Annahme neuer aktualisierter Partnerschaftsprioritäten verlängert werden sollte.
- (5) Artikel 10 der Geschäftsordnung des Assoziationsrates sieht vor, dass mit Zustimmung beider Vertragsparteien im Zeitraum zwischen den Sitzungen Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens angenommen werden können —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 265 vom 10.10.2005, S. 2.

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 1/2017 des Assoziationsrates EU-Algerien vom 13. März 2017 über die Partnerschaftsprioritäten EU-Algerien (ABl. L 82 vom 29.3.2017, S. 9).

*Artikel 1*

Der Assoziationsrat beschließt im Wege des schriftlichen Verfahrens, dass die Gültigkeit der Partnerschaftsprioritäten EU-Algerien im Anhang seines Beschlusses Nr. 1/2017 verlängert wird, bis der Assoziationsrat neue aktualisierte Partnerschaftsprioritäten annimmt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Assoziationsrates  
EU-Algerien  
Der Präsident*

---